

Vorlesung zum Konzern- und Umwandlungsrecht – Fall 1

Lesehinweise

- Allgemein zu den Begriffen Unternehmen und Abhängigkeit: K/A, § 2; E/H; § 3
- Rechtsprechung: BGHZ 69, 334 – Veba/Gelsenberg; BGHZ 135, 107 – VW/Niedersachsen; BGHZ 148, 123 – MLP; BGHZ 63, 193 – Seitz; BGHZ 90, 381 BuM/WestLB; BGHZ 175, 365, Tz. 10 – Telekom/UMTS
- Fallbearbeitung: K/A § 2 Rn. 97; Kä, Fall 25

Die V-AG mit Sitz in S-Stadt betreibt Forschung über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft in Rechtsform einer GmbH. Ziel ist die Entwicklung eines Wasserstoffantriebs für Kfz. Die V-AG wurde von drei Gründungsaktionären gegründet: Der gemeinnützige Verein BU, die Universität BE und der Professor BR, der zugleich Vorstandsvorsitzender ist. BE und BR halten jeweils 37% des Grundkapitals von insgesamt EUR 11 Millionen. BU hat den verbleibenden Anteil von 26% nicht direkt selbst gezeichnet, sondern über die B-GmbH, deren einziger Anteilsinhaber BU ist. Als Ende des Geschäftsjahres wird der 31. Oktober festgelegt. Dabei sind sich die Gründungsaktionäre einig, dass Forschungsergebnisse, die gewissermaßen nebenher anfallen und nicht unmittelbar für das Projekt relevant sind, der Universität BE überlassen und unter deren Namen publiziert werden.

Da die weitere Forschung und die Entwicklung zur Marktreife neue Investitionen. Da die notwendigen Nachbesserungen einen enormen Aufwand erfordern, beschließen BU, BE und BR, private Investoren, insbesondere Private Equity Fonds zu beteiligen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Anfang des Jahres 2015 hält BU 20% der Aktien und BE sowie BR jeweils 30%. Die verbleibenden 20% verteilen sich unter den genannten Investoren, darunter auch die E-Limited, die einen Anteil von 3% des Grundkapitals.

Anfang des Jahres 2016 ist weiterhin die Marktreife des Antriebs nicht absehbar. Am 20.03.2017 wird die ordentliche Jahreshauptversammlung durchgeführt. Der Jahresabschluss von 2016 weist einen hohen Verlust aus. Zudem hat der für das Projekt ungemein wichtige Leiter der Entwicklungsabteilung Dr. Habil. L. aufgrund eines persönlichen Streits mit BR das Unternehmen verlassen und an der Universität BE einen Lehrstuhl übernommen. Vorstand und Aufsichtsrat müssen sich von den privaten Investoren viele kritische Fragen wegen der Verzögerungen und des Weggangs von L. anhören. Dennoch beschließt die Hauptversammlung mit den Stimmen von BU, BE und BR gegen die Stimmen der anwesenden Privatinvestoren die Entlastung des Vorstands. Der Investor E legt gegen den Beschluss Widerspruch zu Protokoll ein und erhebt drei Wochen später beim Landgericht Brandenburg Anfechtungsklage.

Der Investor I begründet die Anfechtungsklage damit, dass BR – allein oder im Verbund mit den zwei anderen Gründungsaktionären das Unternehmen kontrollieren würde, und über ihre Einflussnahme daher vor bzw. bei der Hauptversammlung schriftlich hätten Rechenschaft ablegen müssen. Wegen der Entlassung des L., hätte auch Anlass bestanden, über die Frage, wie dieser Nachteil ausgeglichen werden soll, zu berichten. Hat die Klage des E Aussicht auf Erfolg?